

#### **VORAUSGESCHICKT:**

Je nach Art und Ausgestaltung sind Gehaltsextras steuer- und sozialabgabenfreie Leistungen. Wichtig dabei ist, dass Gehaltsextras *freiwillige Zusatzleistungen* des Arbeitgebers sind.

**Zur Info:** Bei jeder einzelnen freiwilligen Zahlung immer ausdrücklich einen schriftlichen Hinweis beifügen, der auf die Freiwilligkeit der Leistung hinweist. Der doppelte Vorteil für beide: Es bleibt beim Steuervorteil und Sie vermeiden als Arbeitgeber eine betriebliche Übung und evtl. daraus wachsende Ansprüche.

#### **GÄNGIGE GEHALTSEXTRAS IM ÜBERBLICK**

##### **STEUERFREIE BEIHILFE**

Vom Arbeitgeber aufgrund einer Notsituation an den Arbeitnehmer gewährte Beihilfe ist bis max. 600,00 € jährlich steuerfrei (z. B. belastende Ereignisse im privaten Umfeld wie die Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen)

##### **ERHOLUNGSBEIHILFE**

Max. 156,00 € für den Arbeitnehmer zzgl. 104,00 € für den Ehegatten zzgl. 52,00 € für jedes Kind des Arbeitnehmers (mit 25% pauschal vom AG zu versteuern)

##### **ZUZAHLUNG ZU GESUNDHEITSFÖRDERNDEN MASSNAHMEN**

Gemäß § 3 Nr. 34 EStG können Sie als Arbeitgeber diese Zuzahlungen bei sog. „Eigenbetrieblichem Interesse“ gewähren, aber bis zu max. 600,00 € pro Arbeitnehmer jährlich wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen

**Beispiele:** Antistresskurse, Yogakurse, Fitnessseinheiten

Weitere solche steuerbegünstigten Maßnahmen sind abrufbar in dem Präventionsleitfaden des GKV-Spitzenverbandes unter

[https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention\\_selbsthilfe\\_beratung/praevention\\_und\\_bgf/leitfaden\\_praevention/leitfaden\\_praevention.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention_selbsthilfe_beratung/praevention_und_bgf/leitfaden_praevention/leitfaden_praevention.jsp)

Sie können diese Angebote entweder als eigene Leistung des Unternehmens umsetzen oder einen externen Dienstleister einschalten.

**Beispiele:** Vertrag mit einem Fitnessstudio zur Nutzung durch Ihre Arbeitnehmer.

**Zur Info:** Bereits im Vertrag schon auf nur begünstigte Leistungen beschränken!

### **ARBEITGEBERDARLEHEN**

Bis max. 2.600,00 € ist dies als zinsloses Darlehen steuerfrei.

### **BERATUNGSLEISTUNGEN FÜR FAMILIE, PFLEGE & BERUF**

Gem. § 3 EStG Nr. 34a Satz a) können Sie diese Serviceleistungen *in tatsächlicher Höhe* steuerfrei bei Beratungsleistungen über soziale Angelegenheiten oder für die Vermittlung von Betreuungspersonen anbieten. Die Leistungen müssen ALLEN Mitarbeitern zur Verfügung stehen, damit sie nicht für Einzelne steuerpflichtige Lohnbestandteile darstellen.

**Zur Info:** Es werden hier nur Leistungen von externen Dienstleistern anerkannt, Sie können für die unterschiedliche Services jederzeit mehrere Dienstleister beauftragen

**Beispiele:** Beratungs- und Vermittlungsleistungen oder Rahmenverträge mit externen Beratungsstellen und Servicedienstleistern

### **SERVICELEISTUNGEN FÜR FAMILIE, PFLEGE & BERUF**

Gem. § 3 EStG Nr. 34a Satz b) sind Kosten für kurzfristige Notbetreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen bis zu max. 600,00 € pro Jahr steuerfrei, wenn sie aus zwingenden und betrieblich veranlassten Gründen notwendig werden.

**Beispiele:** Geschäftsreise oder Fortbildung des Mitarbeiters